Samtgemeinde Bersenbrück

Bersenbrück, den 15.02.2022.

Fachdienst V: Bildung und Familie

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 2849/2022**

ÖrV-Kinderbetreuungskosten-Erstattung für HJ 2021, auf Grundlage neuer Vereinbarung: Erhebungsjahr 2019 für HJ 2021 – Weiterleitung 50%-Afa-Aufwand an Mitgliedsgemeinden

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.02.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.03.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen Öffentlich rechtlichen Vereinbarung für das Abrechnungsjahr 2021 ermittelten Netto-Ist-Kosten der Mitgliedsgemeinden werden außerplanmäßig in Höhe des Gesamtbetrages von 337.267,07 € an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet.

Sachverhalt:

Im November und Dezember 2020 wurde im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie im Samtgemeinderat ausführlich über den Inhalt der zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Osnabrück vorbereiteten „Öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ informiert und die Ermächtigung zum Abschluss durch den Samtgemeindebürgermeister beschlossen. Ziel der Vereinbarung ist, dass der Landkreis sich ab dem Jahr 2023 im Umfang von 50% an den von den kreisangehörigen Kommunen aufgewendeten und nachgewiesenen Netto-Ist-Kosten für die Kinderbetreuung beteiligt. Die Vereinbarung wurde im Juli 2021 zwischen kreisangehörigen Kommunen und Landkreis geschlossen.

In der Vereinbarung wurde zunächst eine Übergangsregelung für die Zuweisungsjahre 2021 und 2022 vereinbart. In diesen beiden Jahren werden die Kinderbetreuungskosten noch nicht nach der 50%-Regelung erstattet, sondern nach dem folgenden Verteilungsschlüssel auf die Kommunen verteilt:

Auszug aus § 7 Abs. 4 der ÖrV „Regelungen zur Finanzierung“

(4) Für die Zuweisungsjahre 2021 und 2022 wird die Zuweisungsmasse abweichend von dem Vorstehenden nicht anhand des Schlüssels „konkrete Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres pro kreisangehöriger Kommune“, sondern nach folgendem Schlüssel auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt:

(a) Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der Tagespflege werden jeweils in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten erstattet.

(b) Der nach Abzug der Kosten der Tagespflege verbleibende Anteil des Landkreises wird nach dem folgenden Schlüssel verteilt:

- 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der ermittelten tatsächlichen Netto-Ist-Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten der Kommune

- 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der in der Kommune geleisteten Wochenbetreuungsstunden

- 20 % des Betrages anteilig im Verhältnis der aus dem Einwohnermelderegister (Stichtag: 31.12. des Vorjahres des Zuweisungsjahres) der Kommune ermittelten Kinderzahlen von 0 bis 6 Jahren.

Die Zuweisungsmasse beträgt 50% der ermittelten Netto-Ist-Kosten aller 21 kreisangehörigen Kommunen.

Auf Grundlage der o.a. Vereinbarung wurden mit Schreiben des Landkreises vom 04.01.2022 die folgenden Beträge zur Verteilung an die kreisangehörigen Kommunen ermittelt:

Auszug aus dem Schreiben vom 04.01.2022:

Die Gesamtkostenbeteiligung (Zuwendungsmassen I und II) des Landkreises beträgt aufgrund der erfolgten verbindlichen Abfrage:

Gemeldete Netto-Ist-Kosten (gesamt):	82.320.476,64 Euro
Zuwendungsmasse I (50%):	41.160.238,32 Euro
Gemeldete Kosten für Tagespflege (gesamt):	7.806.263,38 Euro
Zuwendungsanteil des LK (50%)	3.903.131,69 Euro
Zuwendungsmasse II (nach Abzug der Tagespflege):	37.257.106,63 Euro
- „Netto-Ist-Kosten“-Anteil (40%):	14.902.842,65 Euro
- Wochenbetreuungsstundenanteil (40%):	14.902.842,65 Euro
- Kinderzahlanteil (20%):	7.451.421,33 Euro

Die Kostenbeteiligung des Landkreises Osnabrück nach § 7 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung setzt sich für das Jahr 2021 anhand der abgefragten Daten für die **Samtgemeinde Bersenbrück** wie folgt zusammen:

Zuwendungsanteil Tagespflege:	382.995,78 € Euro
Zuwendungsanteil „Netto-Ist-Kosten“:	1.562.455,15 € Euro
Zuwendungsanteil „Wochenbetreuungsstunden“:	1.241.025,58 € Euro
Zuwendungsanteil „Kinderzahl“:	777.426,14 € Euro
Zwischensumme:	**3.963.902,64 € Euro**
abzgl. in 2021 geleistete Zahlungen (drei Abschläge):	2.183.328,69 € Euro
in 2020 geleistete Abschlagssonderzahlung:	439.705,68 € Euro
Auszahlungsbetrag:	**1.340.868,27 € Euro**

Von der Samtgemeinde Bersenbrück wurden an den Landkreis Osnabrück im Herbst 2021 die folgenden Netto-Ist-Kosten der Kinderbetreuung zur Abrechnung mitgeteilt:

Haushaltsjahr	Abrechnungsjahr	Netto-Ist-Kosten gem. § 7 örV
2019	2021	8.630.705,92 €
2020	2022	9.143.215,79 €

Nach Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr 2021 bereits gezahlten Abschläge auf Grundlage der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2017 ergibt sich für das Jahr 2021 für die Samtgemeinde noch ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 1.340.868,27 €. Diesem Betrag stehen die o.a. Netto-Ist-Kinderbetreuungskosten in der Samtgemeinde Bersenbrück in Höhe von 8.630.705,92 € gegenüber.

Enthalten in den von der Samtgemeinde an den Landkreis mitgeteilten Netto-Ist-Kinderbetreuungskosten sind auch die Netto-Ist-Kosten der Mitgliedsgemeinden jeweils aus den Haushaltsjahren 2019 und 2020 mit den folgenden Beträgen, die insbesondere den Aufwand aus den Abschreibungskosten für die Kita-Gebäude beinhalten:

Produkt 36500
Aufwand und Ertrag der Mitgliedsgemeinden

2019 IST	**Laufende Kosten**	**Erträge**
Alfhausen	111.409,20 €	15.495,00 €
Ankum	213.900,49 €	39.779,57 €
Bersenbrück	170.600,64 €	47.589,08 €

Eggermühlen	79.482,56 €	21.891,00 €
Gehrde	72.262,32 €	19.974,23 €
Kettenkamp	7.118,00 €	0,00 €
Rieste	177.539,14 €	13.049,33 €
Summe MG	832.312,35 €	157.778,21 €

Produkt 36500
Aufwand und Ertrag der Mitgliedsgemeinden

2020 IST	**Laufende Kosten**	**Erträge**
Alfhausen	114.657,54 €	26.841,21 €
Ankum	197.120,36 €	53.113,58 €
Bersenbrück	349.975,27 €	52.021,76 €
Eggermühlen	56.908,36 €	21.890,00 €
Gehrde	104.800,94 €	26.960,69 €
Kettenkamp	7.118,00 €	0,00 €
Rieste	177.602,90 €	14.558,00 €
Summe MG	1.008.183,37 €	195.385,24 €

Analog der 50%-Regelung in der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis sollen die ermittelten Netto-Ist-Kosten der Mitgliedsgemeinden aus dem Haushaltsjahr 2019 und 2020 für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 weitergeleitet werden.

Daraus ergeben sich für das vergangene Abrechnungsjahr 2021 die folgenden Einzelbeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Produkt 36500 Tageseinrichtungen für Kinder
Aufwand und Ertrag der Mitgliedsgemeinden

2019 IST	**Laufende Kosten**	**Erträge**	**Lfd.Kosten abzgl. Erträge**	**davon 50%**
Alfhausen	111.409,20 €	15.495,00 €	95.914,20 €	**47.957,10 €**
Ankum	213.900,49 €	39.779,57 €	174.120,92 €	**87.060,46 €**
Bersenbrück	170.600,64 €	47.589,08 €	123.011,56 €	**61.505,78 €**
Eggermühlen	79.482,56 €	21.891,00 €	57.591,56 €	**28.795,78 €**
Gehrde	72.262,32 €	19.974,23 €	52.288,09 €	**26.144,05 €**
Kettenkamp	7.118,00 €	0,00 €	7.118,00 €	**3.559,00 €**
Rieste	177.539,14 €	13.049,33 €	164.489,81 €	**82.244,91 €**
Summe MG	832.312,35 €	157.778,21 €	674.534,14 €	**337.267,07 €**

Für das Abrechnungsjahr 2022 ergeben sich die folgenden Einzelbeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Produkt 36500 Tageseinrichtungen für Kinder
Aufwand und Ertrag der Mitgliedsgemeinden

2020 IST	Laufende Kosten	Erträge	Lfd.Kosten abzgl. Erträge	davon 50%
Alfhausen	114.657,54 €	26.841,21 €	87.816,33 €	**43.908,17 €**
Ankum	197.120,36 €	53.113,58 €	144.006,78 €	**72.003,39 €**
Bersenbrück	349.975,27 €	52.021,76 €	297.953,51 €	**148.976,76 €**
Eggermühlen	56.908,36 €	21.890,00 €	35.018,36 €	**17.509,18 €**
Gehrde	104.800,94 €	26.960,69 €	77.840,25 €	**38.920,13 €**
Kettenkamp	7.118,00 €	0,00 €	7.118,00 €	**3.559,00 €**
Rieste	177.602,90 €	14.558,00 €	163.044,90 €	**81.522,45 €**
Summe MG	1.008.183,37 €	195.385,24 €	812.798,13 €	**406.399,07**

Für das vergangene Haushaltsjahr wird der Samtgemeinderat gebeten, den Beschluss zur außerplanmäßigen Weiterleitung der anteiligen Netto-Ist-Kosten an die Mitgliedsgemeinden zu fassen. Der außerplanmäßige Aufwand ist durch Mehrerträge sowie Minderaufwand beim Produkt 365.00 (Tageseinrichtungen für Kinder) in voller Höhe im Haushaltsjahr 2021 gedeckt.

Die in der oben stehenden Tabelle ermittelten anteiligen Netto-Ist-Kosten aus dem Haushaltsjahr 2020 sind für das Abrechnungsjahr 2022 in die Haushaltsplanung 2022 zur Beschlussfassung aufgenommen worden. Die Weiterleitung der Beträge ist jedoch davon abhängig, ob der Landkreis eine entsprechende Erstattung an die kreisangehörigen Kommunen, so wie für das Jahr 2021 mit Schreiben vom 04.01.2022 geschehen, leistet. Aus der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 kann daher noch kein Anspruch für die Auszahlung dieser Beträge abgeleitet werden.

Für die Folgejahre ist das Ergebnis der Kita-Kommission gem. § 8 der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung abzuwarten. Die Kita-Kommission ist paritätisch mit Vertretern der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises besetzt. Sie hat den Auftrag bis spätestens zum 31.10.2021 einheitliche Kriterien für die maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten gem. § 7 der Vereinbarung zu entwickeln.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

1. Finanzielle Auswirkungen

☐ Nein
☒ Ja

a) Gesamtkosten der Maßnahme: 337.267,07 €
b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich
☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**
Produktnummer/Projektnummer **365.00**
Bezeichnung: **Tageseinrichtungen für Kinder**
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☒ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von **337.267,07 €**
☒ Die erforderlichen Mittel waren im lfd. Haushaltsjahr 2021 **nicht** eingeplant und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:
☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☒ Die Gesamtkosten von **337.267,07 €** beziehen sich auf das **Jahr 2021**
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung
☒ Nein
☐ Ja
Begründung:

3. gleichstellungspolitische Auswirkung
☐ Nein
☒ Ja
Begründung:
Durch die Finanzierung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplätzen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Beteiligte Stellen:

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Röben-Guhr
Fachdienstleiterin V